Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 4 (1897)

**Heft:** 13

**Artikel:** Ein neues Schulgesetz

Autor: Frei, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-537150

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Ein neues Schulgesetz.

Der III. Abschnitt bes Zuger'ichen Schulgesetzes handelt vom Lehrer. Da verbient vorab ber § 80 alle Anerkennung, wenn er u. a. bem Lehrer die "Obliegenheiten bes Lehramtes in Erziehung und Unterricht ber Jugend in und außer der Schule" gur gemiffenhaften Pflicht macht. So fehr bie "Grünen" ftets Stellung für den Lehrer, für beffen materielle Befferstellung und für eine Mehrung von beffen Unfeben mannlich einstehen wollen, so fehr muß es betont fein, die Lehrerschaft muß erzieherisch mehr tun, als es vielerorts geschieht, muß bie Jugend auch außer ber Schule fonjequent, vaterlich und machfam beobachten, muß innerlicher und nachhaltiger religios fein und religios mirten. Es geht nun einmal nicht. baß ber Lehrer an Werttogen ludenhaft zum bl. Defopfer fommt, baßer an Sonntag Nachmittagen nur erscheint, mann es ihm gefällt, bag er ben Schulschluffel umbreht und bann bes Tages erzieherische Tätigfeiten als abgeschloffen anfieht, bag er überhaupt erzieherisch "nach eigenen Beften" handelt ohne Rudficht auf Seelforger, Rollegen, Kinder und Bolf. Und boch fommen folch angebeutete Erscheinungen vor, sie find bem Leben, ja bem wirklichen Leben entnommen. Drum ift ber § 80 bes Zugerschen Schulgesehes "flug und weise", nur sollen bie Daggebenden forgen, daß ihn alle Lehrer gleichmäßig halten muffen. Sonft murbe er mehr ichaben als nugen, fo vorteilhaft er an fich auch ift.

Rlarer und praziser burften in meinen Augen bie Bargaraphen 83 und 84 fein, die von dem, "welcher als Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt werben will", unter anderm ein Bablfabigfeitszeugnis verlangen und ein Behrpatent unter anderm auch gemähren, wenn ber Bewerber im Befit eines "gleichwertigen Patentes" eines andern Kantons fich befindet. Diese Bestimmungen find entichieden wohlgemeint und weitherzig, aber unzweibeutig find fie nicht. Gie fonnen zu einem zweischneibigen Schwerte werten, zumal wenn eine liberale Behörte fie je interpretieren follte. 3ch will ba burchaus fein Wegweiser fein, aber hier mare jo recht ber Ort und ter Augenblick gemefen für bie matteren Buger, ber Freizugigfeit ber Lehrerschaft fatholischer Lehranstalten, und fatholischer Gesinnung die Gasse zu brechen. baß ein bez. Paffus die definitiven (nicht proviforischen) Lehrpatente fatholischer Rantone rundmeg anerkannt hatte, ober fei es, bag auf ein bez. zu ichaffenbes Ronfordat mit ben fatholischen Rantonen hingewiesen worben mare. Aber bie Lösung, wie sie in den Worten "in der Regel, ausnahmsweise, gleichwertig" vorliegt, führt zu Schwierigfeiten und ift eine halbheit. § 92 geftattet mehrwochentlich Urlaub nur mit Erlaubnis bes Erg. Rates und "gegen Stellung eines genehmen Bermejers." Dier hatte füglich beigefügt werben burfen, bag ber Schulvermefer im Rrantheitsfalle bes ordentlichen Stelleinhabers vom erften Augenblide ber Unfabigfeit an minbestens gur Balfte vom Staate eb. von ber Gemeinde bezahlt merbe. Die Bestimmungen in § 100 genugen nicht. Gerabe bie Frage ber "Schulvermeferei" liegt ipeziell ben Lehrern ber tatholifchen Rantone brudend auf bem Magen. Und barum follte ein neues Schulgefet, bas ia wieber für ein Menschenalter geschaffen fein will, in folden Dingen bie mobernen Strömungen gesellichaftlicher, schulpolitifter, religiöfer und fozialer Natur nach Kraften zu berüdfichtigen fuchen. Dan ichafft ja Reues für bie Butunft. - Die Bezahlung burch ben Lehrer, fofern bie Sache fo verstanden, ift um fo ungerechter, weil § 93 "bie ftellvertrende Perfonlichfeit durch die Ortefcultommiffion ernennen lagt.

§ 98 läßt die Besoldung "per Quartal" auszahlen. Da hätte freilich eine Ausbezahlung per Monat stattfinden dürsen. Wan wäre so den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Berhältnissen der Neuzeit gerechter geworden. Und gubem follte flar und unzweidentig beigefügt fein, daß die Lohnung bem Lehrer ins haus geschickt wird und zwar in — Schweizermahrung. Es fann ja vorfommen, daß fo ein gewiegter Schulfaffier bem Lehrer nicht gang "grun" ift, baß biefer Raffier vielleicht eine konservative Wirtschaft hat, mährend ber Lehrer liberal ist, 20., 20. Unter folden Verhältnissen sollte man einem pflichteifrigen Lehrer das Spiegrutenlaufen ersparen. Und ohnehin hat der Lehrer das Geld ja verdient. Wozu dann noch diese patriarchalische Bettelei vor ten Türen ber Großen ?! § 101 lagt ten Erben eines verftorbenen Lebrers bie Besolbung noch für einen Monat, will aber die Mitglieber einer religiöfen Genoffenschaft hievon ausgeschlossen wissen. Letterer Passus ist pietatlos und unwürdig und follte, wie ber Erg. - Rat will, ganglich fallen gelaffen werben. Der erste Teil bes & ift zu mager. Bum minbeften sollte bie Wohltat bes fortlaufenden Gehaltes nach bem Tobe eines Stelleinhabers für 3 Monate fortlaufen. Dan mag ja meinetwegen beifügen, fofern entweber ber Inhaber über 10 Jahre an berselben Schule wirtte, ober unmundige Rinder hinterläßt. Wenn bloß eine kinderlose und gesunde Witwe hinterbleibt, dann mag das Bene eines Monates genügen.

Habe ich einige Aussetzungen angebracht, so seien aber auch noch besonders die §§ 108, 110 und 117 sehr rühmend hervorgehoben. § 108 nimmt alle 5 Jahre einen Lehrerwiederholungsturs mit Taggeld in Aussicht, § 110 sett Staats-Stipendien bis auf Fr. 300 in Aussicht "zur Heranbildung guter Lehrer" und § 117 bestimmt Stipendien für solche, "die sich für das Lehrsach an höheren Schulen auszubilden gedenken." Hut ab vor diesem Weitblick! Hate Jug gewisse nicht katholische Uesanzen nachgeahmt, so würde es die in § 117 vorgesehenen Stipendien an den Besuch der — katholischen Universität in Freiburg geknüpft

haben. Es geschah bas nicht und war politisch flug.

Ich habe nun in aller Offenheit biefes neue Werk einigen Schaffens und reger Schulfreundlichfeit einer burchaus offenbergigen fachlichen Rritif untergogen. Wenn ich bas Bange nun im Beifte überschaue, fo muß ich ber Arbeit bei allen ihr anhaftenden Unvollfommenheiten eine ungehenchelte Sympathie gollen. Es weht aus jeder Zeile der Geist des Ernstes und der Liebe, der Beift bes gefunben Fortidrittes und ber Schulfreundlichkeit. Es mag fein, bag ich in meinen Bunfchen ba und bort zu weit ging, weil mir bie genaue Renntnis ber Lokal- und Rantonalverhältnisse abgeht. Aber eineweg wünschte ich von gangem Bergen jum minbeften Ausbehnung ber Schulgeit, Beseitigung ber Repetierschule, unbegrenztere Freiheit ber Privaticule, beffere Garantie in Sachen ber Schulverweferei und in Sachen bes Tobfalles einer Lehrfraft, ftrammere Bestimmungen bezüglich bes Absenzenwesens und an gar vielen Stellen ftringentere Fassung bes jeweiligen Paragraphen (z. B. 88 21, 34, 36, 43, 73, 77, 84 20.), um einer berüchtigten Interpretation jeden Spielraum zu rauben, ihr aber unverrudbare Grengen zu fegen. Beichehe, mas bem Lande frommt! Cl. Frei.

Gigerl. A: "Sehen Sie nur, wie coquett ber Rapellmeifter birigiert!" B: "Ja, er ziert sich furchtbar: ber reine Dirigigerl!"

Beim Examen. Professor: "Wie groß ist ter Erbumfang?" Stubent: "5400 Meilen." Professor: "Wie finden Sie ihn?" Student: "Ich finde ihn großartig."

Druckfehler. (Aus einem Roman.) Als die jungen Damen den Forst-Abjunkten ins Gespräch zogen, kam er von einer Verlogenheit in die andere."